

BÖLLHOFF

Reparatur- und Wartungsbedingungen
03/2024



1 Anwendungsbereich

Als Hersteller von Verarbeitungsgeräten in der Verbindungstechnik bieten wir Reparatur- und Wartungsdienstleistungen wie auch die dafür notwendigen Ersatz- und Verschleißteile an. Diese Dienstleistungen werden in unseren lokalen Böllhoff-Gesellschaften (nachfolgend Böllhoff) durchgeführt. Alle Böllhoff-Gesellschaften sind im Anhang gelistet. Diese Reparatur- und Wartungsbedingungen (nachfolgend Reparaturbedingungen) gelten für alle von einer der Böllhoff-Gesellschaften ausgeführten Reparaturen und Wartungen. Diese Reparaturbedingungen finden keine Anwendung auf Reparaturen, die Böllhoff im Rahmen einer etwaigen Mängelbeseitigung im Rahmen von Nacherfüllungsarbeiten (Gewährleistung) durchführt.

Diese Reparaturbedingungen gelten für sämtliche Reparatur- und Wartungsaufträge, die der Auftraggeber Böllhoff erteilt, sowie für alle Angebote von Böllhoff für Reparatur- und Wartungsleistungen und alle

zwischen Böllhoff und dem Kunden über solche Leistungen geschlossenen Verträge. Für die Lieferung von Ersatzteilen und die Erbringung sonstiger Leistungen gelten die Verkaufsbedingungen von Böllhoff.

Diese Reparaturbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, von diesen Bedingungen abweichende oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich nicht Bestandteil des Reparaturauftrags und finden insgesamt keine Anwendung. Das gilt auch, wenn in Bestellungen oder sonstigen Dokumenten oder anderer Korrespondenz auf Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter Bezug genommen oder auf solche verwiesen wird.

2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

2.1

Zu wartende bzw. zu reparierende Komponenten / Geräte sind als solche eindeutig gekennzeichnet an Böllhoff zu senden, die Versandadresse ist im Anhang gelistet. Geschieht die Reparatur auf Wunsch des Auftraggebers bei diesem vor Ort oder an einem anderen Ort, hat der Auftraggeber Böllhoff ungehinderten Zugang zu den Komponenten / Geräten zu ermöglichen und die Versorgung mit Elektrizität, Druckluft und Wasser bereitzustellen. Außerdem ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten von Böllhoff in einer arbeitsschutztechnisch einwandfreien und allgemein sicheren Umgebung ausgeführt werden können. Kann der Auftraggeber diese Voraussetzungen nicht einhalten, ist Böllhoff berechtigt, die Tätigkeit einzustellen und eingesetztes Personal abzuziehen; die Kosten für die An- und Abreise sowie für Wartezeiten sind vom Auftraggeber auch in diesem Fall zu zahlen. Wartezeiten sind mit dem vollen Stundensatz zu vergüten, das gilt auch, wenn die vorstehenden Voraussetzungen für die Ausführung der Arbeiten erst verspätet vom Auftraggeber hergestellt werden.

2.2

Böllhoff übernimmt im Rahmen des Reparaturauftrags folgende Tätigkeiten:

- Sichtung und Bewertung der Geräte / Komponenten. Diese Maßnahme erfordert ggf. die Demontage von Komponenten / Geräten in Einzelteile.
- Die Bereitstellung der zur Durchführung der Bewertungs- und Reparaturarbeiten benötigten Werkzeuge und Messgeräte.
- Erstellung eines Kostenvoranschlages als Richtpreisangebot über den Austausch defekter Teile und Baugruppen, sowie im Falle relevanten festgestellten Verschleißes ebenfalls über die Wartung der Komponenten / Geräte.
- Nach Feststellung der Kundenfreigabe des Kostenvoranschlages: Reparatur und ggf. Wartung der Komponenten / des Gerätes und Funktionsprüfung.
- Im Falle einer innerhalb von 6 Wochen nicht festgestellten Kundenfreigabe: Rücksendung der unreparierten und ggf. zerlegten Komponenten / Geräte gegen eine im Kostenvoranschlag benannte Aufwandspauschale, die sich an einer marktüblichen Vergütung für die ausgeführten Leistungen orientiert oder, sofern eine solche Aufwandspauschale nicht angegeben ist, eine marktübliche Vergütung.
- Verpackung der Geräte / Komponenten für die Lieferung an den Kunden, wenn der Kunde die Rücklieferung an ihn wünscht, wobei der Kunde in diesem Fall die Kosten der Rücklieferung an ihn sowie das Transportrisiko trägt.

3 Durchführung der Reparatur

3.1

Die Dauer der Reparatur hängt von der durch Untersuchung zu ermittelnden Fehlerhaftigkeit und dem infolgedessen notwendigen Reparaturaufwand und der ggf. notwendigen Beschaffung von Ersatzteilen ab. Verbindliche Reparatur- oder Lieferzeiten können daher im Vorfeld nicht zugesagt werden. Böllhoff wird dem Auftraggeber jedoch nach Überprüfung der zu reparierenden Ware eine Schätzung der voraussichtlichen Reparaturdauer mitteilen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine ungefähre Schätzung, ein verbindlicher Liefertermin oder ein Termin betreffend die Fertigstellung der Reparatur ist damit nicht verbunden, es sei denn, dass ausdrücklich ein verbindlicher Termin in Textform vereinbart ist. Ohne gesonderte Mahnung durch den Auftraggeber gerät Böllhoff nicht in Verzug, auch wenn ein fester Termin für die Lieferung bzw. Reparatur bestimmt oder nach dem Kalender bestimmbar ist.

3.2

Sollte Böllhoff verbindliche Liefer- oder Reparaturtermine aus Gründen, die Böllhoff nicht zu vertreten hat, nicht einhalten können, wird Böllhoff den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und dem Auftraggeber den voraussichtlichen neuen Liefer- bzw. Reparaturtermin mitteilen. Verzögert sich die Durchführung von Reparaturen durch Eintritt bei Vertragsabschluss unvorhergesehener Leistungshindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Böllhoff liegen (z. B. Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, ausbleibende oder nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung durch unsere Lieferanten trotz eines von Böllhoff rechtzeitig geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts oder höhere Gewalt), so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Durchführung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist zur Durchführung der Reparatur in einem Umfang ein, der der Zeit des Bestehens des Leistungshindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit entspricht. Dauert das Leistungshindernis länger als drei Wochen an, ist Böllhoff zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, etwaige erhaltene Zahlungen werden zurückerstattet.

4 Vergütung

4.1

Der Kostenvoranschlag ist ein Richtpreisangebot mit Angabe des Zeit- und Materialaufwandes und eines voraussichtlichen, unverbindlichen Rücksendedatums.

Im Kostenvoranschlag berücksichtigt sind auszutauschende, defekte Teile und Baugruppen, sowie im Falle eines festgestellten relevanten Verschleißes ebenfalls die für eine Wartung erforderlichen Teile, Arbeitszeiten, Verpackungs- und Transportkosten. Arbeitszeit, Ersatz- und Verschleißteile sowie sonstiger Materialaufwand werden auf Basis gültiger Listenpreise und Kundenkonditionen angeboten.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern diese nicht bereits ausgewiesen ist.

4.2

Die Kostenfreigabe zum Kostenvoranschlag kann durch den Auftraggeber als Einzelfreigabe erfolgen, alternativ kann diese anhand von Kostengrenzen pauschal durch einen Vertrag vereinbart werden.

4.3

Reparaturen werden während der üblichen Arbeitszeit an Arbeitstagen (montags bis freitags) durchgeführt. Erfolgt die Durchführung der Reparatur auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der üblichen Arbeitszeit oder nicht an Arbeitstagen, ist dies gesondert zu vergüten, Einzelheiten dazu werden die Parteien gesondert vereinbaren. Können die Parteien insoweit keine Einigung erzielen, ist ein üblicher Zuschlag für Wochenend-, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeit zu zahlen.

4.4

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Lieferung, ersatzweise bei Meldung der Versandbereitschaft oder nach vereinbartem Auftragsabschluss. Zahlungen sind unmittelbar nach Eingang der Rechnungen netto (ohne Abzug) zu leisten. Böllhoff steht es frei, die Leistung von Vorkasse abhängig zu machen.

4.5

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

5 Gewährleistung und Haftung

5.1

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in zwölf Monaten. Abnutzung und Verschleiß im üblichen Rahmen stellen keinen Mangel dar.

5.2

Böllhoff ist nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.

5.3

Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Böllhoff aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Böllhoff nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten.

Gewährleistungsansprüche gegen Böllhoff bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Reparaturbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen Böllhoff gehemmt.

5.4

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Böllhoff den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1

Der Vertrag über die Reparatur unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Böllhoff-Gesellschaft, mit der der Vertrag über die Reparatur geschlossen wurde, ihren Sitz hat. Die Böllhoff-Gesellschaften sind mit ihrem jeweiligen Sitz im Anhang gelistet.

5.5

Für die Wartung / Reparatur sowie zur Prüfung des erforderlichen Wartungs- und Reparaturbedarfs ist es ggf. erforderlich, die Komponenten / Geräte zu demontieren und in Einzelteile zu zerlegen. Je nach Zustand und Alter der Geräte / Komponenten kann dies auch bei technisch einwandfreier und ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten zu irreparablen Beschädigungen bis hin zur Gebrauchsuntauglichkeit führen (etwa im Fall von Materialermüdung o.ä.). Derartige Beschädigungen, die von Böllhoff nicht zu vertreten sind, begründen keinerlei Gewährleistungs- und / oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers. Böllhoff wird sich bemühen, den Auftraggeber vor Ausführung der Leistungen über ein offensichtlich bestehendes Risiko einer solchen Beschädigung zu informieren.

5.6

Die Haftung von Böllhoff für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das gilt jedoch nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und auch dann nicht, wenn Böllhoff eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

6.2

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist am Sitz der Böllhoff-Gesellschaft, mit der der Vertrag über die Reparatur geschlossen wurde. Böllhoff ist berechtigt, auch die für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gerichte anzurufen.